Allgemeine Mietbedingungen 2027

SchwarzwaldMobil · Inhaber Gregor Gärtner · Allmend 19 · 77723 Gengenbach

1. Vermieter, Antrag und Vertragsbestandteile

Vermieter ist SchwarzwaldMobil, Inhaber Gregor Gärtner, Allmend 19, 77723 Gengenbach. Die verbindliche Bestellung ist ein Antrag des Mieters. Ein Vertrag entsteht erst mit ausdrücklicher Annahme durch SchwarzwaldMobil in Textform oder beiderseitiger Unterzeichnung; die bloße Übersendung des Formulars ist keine Buchungsbestätigung. Der Antrag ist fünf Werktage nach Zugang nicht mehr bindend, wenn bis dahin keine Annahme erfolgt. Vertragsbestandteile sind die angenommene Bestellung, diese Mietbedingungen sowie der vor Vertragsabschluss ausgehändigte Reinigungsstandard. Fahrzeugzustand und Zubehör werden bei Übernahme und Rückgabe protokolliert. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Saisonzeiträume 2027 und Mindestmietdauer

Sparsaison: 06.03.2027 bis 26.03.2027. Nebensaison: 27.03.2027 bis 23.07.2027 sowie 11.09.2027 bis 29.10.2027. Hauptsaison: 24.07.2027 bis 10.09.2027. Die Saisonzuordnung erfolgt je Mietnacht nach deren Kalendertag; der Rückgabetag zählt nicht als zusätzliche Mietnacht. Mindestmietdauer: sieben Nächte außerhalb der Hauptsaison, 14 Nächte, sobald mindestens eine Mietnacht in der Hauptsaison liegt. Verbindlich sind die bestätigten Miettermine und Bruttopreise; abweichende Termine bedürfen einer individuellen Vereinbarung.

3. Fahrzeug, Personenzahl und Leistungsumfang

Vermietet wird das konkret bestätigte Fahrzeug bzw. die bestätigte Fahrzeugklasse. Ein wesentlich abweichendes Ersatzfahrzeug bedarf der Zustimmung des Mieters. Es dürfen höchstens vier Personen einschließlich Fahrer mitfahren, jedoch niemals mehr als zugelassene Sitzplätze mit Sicherheitsgurt vorhanden sind. Zulässige Gesamtmasse, Achslasten und Stützlast sind einzuhalten. Der Mieter ist für sichere Ladung und ordnungsgemäße Kindersicherung verantwortlich. Serien- und Sonderausstattung sowie mitgegebenes Zubehör werden im Übergabeprotokoll festgehalten.

4. Mietpreis, Freikilometer und Nebenleistungen

Der Gesamtmietpreis und etwaige Zusatzleistungen ergeben sich ausschließlich aus der angenommenen Bestellung. Die einmalige Servicepauschale beträgt, soweit nicht abweichend vereinbart, 159,00 € brutto. Pro vereinbarter Mietnacht sind 300 Kilometer frei; Mehrkilometer werden mit 0,39 € brutto je Kilometer berechnet. Für zusätzlich bestellte Leistungen werden nur ausdrücklich vereinbarte Entgelte erhoben. Die Kaution ist keine Mietpreiszahlung.

5. Zahlung und Sicherheit

Nach Annahme des Mietantrags sind 30 % des Gesamtmietpreises binnen acht Kalendertagen nach Zugang der Annahmeerklärung zu zahlen, sofern in der angenommenen Bestellung nicht ausdrücklich ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart wurde. Der Restbetrag muss spätestens 14 Kalendertage vor der bestätigten Fahrzeugübernahme eingegangen sein, sofern nicht individuell anders vereinbart. Bei kurzfristigem Vertragsschluss werden die konkreten Fälligkeitstermine in der Annahme beziehungsweise Buchungsbestätigung ausdrücklich festgelegt. Die Übergabe setzt die fälligen Zahlungen und die Sicherheitsleistung voraus, soweit keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen. Die rückzahlbare Gesamtkaution beträgt 1.500,00 € (1.200,00 € Fahrzeug-/Schadenssicherheit und 300,00 € Reinigungssicherheit). Eine zusätzlich abgeschlossene Selbstbehalts- oder Kautionsversicherung reduziert die bei SchwarzwaldMobil zu hinterlegende Kaution nicht. Berechtigte, konkret bezifferte Ansprüche können mit der Kaution verrechnet werden. Der nicht benötigte Teil ist nach Abrechnung ohne unangemessene Verzögerung zurückzuzahlen; bei noch ungeklärten Ansprüchen darf nur ein angemessener Teil vorübergehend einbehalten werden. Die Kaution ist keine Mietpreiszahlung.

6. Berechtigte Fahrer und Überlassungsverbot

Nur die in der angenommenen Bestellung namentlich genannten berechtigten Fahrer dürfen das Fahrzeug führen. Sie müssen bei Übergabe mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen. Fahrerlaubnis und Ausweisdokument sind bei Übergabe im Original vorzulegen. Entzug, Verlust oder Einschränkung der Fahrerlaubnis sind unverzüglich mitzuteilen. Weitervermietung und Überlassung an nicht zugelassene Fahrer sind untersagt.

7. Erlaubte Nutzung, Reisegebiete und Verbote

Das Fahrzeug ist ausschließlich für private Reise- und Freizeitzwecke bestimmt. Fahrten innerhalb der EU sowie in die Schweiz und nach Norwegen sind nur zulässig, soweit der tatsächliche Versicherungsschutz und gegebenenfalls erforderliche Nachweise dies abdecken. Andere Reiseländer bedürfen vorab der Freigabe durch SchwarzwaldMobil in Textform. Verboten sind motorsportliche, rechtswidrige und gewerbliche Transportnutzungen. Rauchen einschließlich E-Zigaretten ist im gesamten Fahrzeug untersagt. Das Mitführen von Haustieren ist ausnahmslos nicht gestattet; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Maut-, Verkehrs-, Zoll- und Gewichtsvorschriften sind einzuhalten.

8. Markise, Anhängerkupplung und Fahrräder

Die Markise dient dem Sonnenschutz. Sie ist bei Wind, Regen, unsicherer Wetterlage sowie bei Abwesenheit einzufahren. Anhänger dürfen nur gezogen werden, wenn SchwarzwaldMobil dies vorher ausdrücklich in Textform erlaubt hat und Fahrzeug, Anhängerkupplung sowie Versicherung dafür geeignet sind. Ansonsten dient die Anhängerkupplung ausschließlich einem dafür freigegebenen Fahrradträger. Stützlast, Gesamtmasse, Trägerzuladung und Schienenlasten sind einzuhalten; E-Bikes dürfen nur bei nachgewiesener technischer Eignung transportiert werden. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die vereinbarten Versicherungsbedingungen.

9. Übergabe und Übernahmeprotokoll

Fahrzeugübergaben und -rückgaben finden ausschließlich montags bis freitags statt, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg. Die Übergabe erfolgt am Betriebssitz zum bestätigten Termin um 14:00 oder 15:00 Uhr, die Rückgabe um 10:00 oder 11:00 Uhr. Bei Übergabe werden Kilometerstand, Vorschäden, Ausrüstung, Schlüssel, Kraftstoff- und AdBlue-Füllstände sowie erkennbare Besonderheiten gemeinsam dokumentiert. Der Mieter erhält eine Einweisung insbesondere zu Stromversorgung, Gas, Heizung, Wasser, Abwasser, Toilette, Markise und sicherer Beladung. Das Übergabeprotokoll wird beiden Parteien zur Verfügung gestellt; Rechte wegen verdeckter Mängel bleiben unberührt.

10. Sorgfalts- und Mitteilungspflichten

Der Mieter behandelt Fahrzeug und Ausstattung sorgfältig, sichert Ladung und beachtet Fahrzeugmaße, Warnanzeigen sowie Herstelleranleitungen. Bei Warnmeldungen, Störungen, Unfall, Beschädigung, Wassereintritt oder drohendem Folgeschaden informiert er SchwarzwaldMobil unverzüglich und befolgt zumutbare Anweisungen. Reparaturen werden vor Beauftragung abgestimmt, außer soweit sofortige Maßnahmen zur Vermeidung größerer Schäden notwendig sind. Gesetzliche Rechte auf Aufwendungsersatz bleiben unberührt. Die Nutzung von Gas- und Elektroanlagen erfolgt ausschließlich bestimmungsgemäß.

11. Unfall, Diebstahl, Panne und Schutzbrief

Bei Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden, Panne oder erheblicher Beschädigung ist SchwarzwaldMobil unverzüglich zu informieren. Polizei und Rettungsdienst sind hinzuzuziehen, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach den Umständen erforderlich; bei Unfall mit Dritten sind Beteiligte, Zeugen, Kennzeichen und Schäden soweit möglich festzuhalten. Ohne Zustimmung dürfen keine Erklärungen zur Anerkennung einer Haftung für SchwarzwaldMobil abgegeben werden. Für Pannenhilfe und Schutzbrief gelten ausschließlich die tatsächlich vereinbarten Leistungsbedingungen. Folgen einer Obliegenheitsverletzung bestimmen sich nach Gesetz und wirksam einbezogenen Versicherungsbedingungen.

12. Rückgabe und Vorenthaltung

Das Fahrzeug ist zum bestätigten Rückgabetermin (montags bis freitags, außer gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg) am Betriebssitz einschließlich sämtlicher Schlüssel, Papiere und Zubehörteile zurückzugeben. Der Zustand und die Füllstände werden nach Möglichkeit gemeinsam anhand des Rückgabeprotokolls festgestellt. Das unangekündigte Abstellen ersetzt nicht die vereinbarte persönliche Rückgabe; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Bei verspäteter Rückgabe können die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB und ein nachgewiesener weiterer Schaden, bestehen. Eine freiwillige frühere Rückgabe führt nicht automatisch zu einer Mietpreiserstattung.

13. Kraftstoff, AdBlue, Reinigung und Entsorgung

Das Fahrzeug ist mit Kraftstoff und AdBlue mindestens in den bei Übernahme protokollierten Füllständen zurückzugeben. Der Abwassertank ist vollständig zu entleeren. Die Toilettenkassette muss vor Rückgabe vollständig entleert, gründlich mit klarem Wasser ausgespült und hygienisch sauber sein. Die Entsorgung darf ausschließlich an hierfür zugelassenen Entsorgungsstellen erfolgen; auf dem Betriebsgelände von SchwarzwaldMobil besteht keine Entsorgungsmöglichkeit. Der Fahrzeuginnenraum ist entsprechend der vor Vertragsschluss ausgehändigten Reinigungscheckliste zurückzugeben. Die übliche Außenreinigung übernimmt SchwarzwaldMobil.

Sind Toilettenkassette, Abwassertank oder Innenraum bei Rückgabe nicht im vereinbarten Zustand, kann SchwarzwaldMobil die zur vertragsgemäßen Wiederherstellung erforderlichen und angemessenen Kosten nach den gesetzlichen Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt auch für die Beseitigung außergewöhnlicher, vom Mieter zu vertretender Verschmutzungen, insbesondere durch Fäkalien, Rauch oder unerlaubt mitgeführte Haustiere. Abgerechnet werden keine festen Reinigungspauschalen, sondern ausschließlich der tatsächlich erforderliche und nachvollziehbar dokumentierte Aufwand. Maßgeblich sind insbesondere Art und Umfang der Verschmutzung, die notwendigen Arbeitszeiten, angemessene Kosten der Reinigung sowie erforderliche Material-, Fremdleistungs- und Entsorgungskosten. Nicht erforderliche Arbeiten und allgemeine Betriebskosten werden nicht zusätzlich berechnet.

Die Abweichungen vom vereinbarten Rückgabezustand werden nach Möglichkeit im Rückgabeprotokoll und durch Fotos dokumentiert. Bereits durch die vereinbarte Servicepauschale oder andere Entgelte abgegoltene Leistungen werden nicht erneut berechnet. Gleiches gilt für die erforderliche Ergänzung fehlenden Kraftstoffs oder AdBlues, die Entleerung des Abwassertanks sowie die Wiederbeschaffung fehlender Gegenstände oder die Behebung beschädigten Zubehörs: Ersatzfähig sind nur die rechtlich begründeten, erforderlichen und nachweisbaren Kosten. Normale vertragsgemäße Abnutzung ist hiervon ausgenommen.

14. Fahrzeugschäden, Versicherung und Selbstbehalt

Das Fahrzeug ist entsprechend dem bestehenden Versicherungsvertrag haftpflicht-, vollkasko- und teilkaskoversichert. Soweit wirksam vereinbart und durch die konkreten Versicherungsbedingungen gedeckt, trägt der Mieter für jeden rechtlich selbstständigen Kaskoschaden eine Selbstbeteiligung bis 1.200,00 €. Die Selbstbeteiligung ist keine automatische Schadenpauschale. Für nicht versicherte Schäden und Pflichtverletzungen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschuldens und der Versicherungsvereinbarungen. Bei grober Fahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen oder Alkoholeinfluss ergibt sich eine mögliche Leistungskürzung nicht automatisch, sondern nach den rechtlich anwendbaren Maßstäben. Der Vermieter dokumentiert die Forderung; die bloße Übergabe der Kaution begründet kein Schuldanerkenntnis.

15. Persönliche Reiseverhinderung, Stornierung und Widerruf

Kann der Mieter das ordnungsgemäß bereitgestellte Fahrzeug aus persönlichen Gründen nicht nutzen oder tritt er die Reise nicht an, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 537 BGB; ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung sind anzurechnen. Eine einvernehmliche Aufhebung ist in Textform zu bestätigen. Rechte zur außerordentlichen Kündigung und gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt. Bei termingebundener Kraftfahrzeugvermietung besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. Eine freiwillige Reiserücktrittsversicherung ist Sache des Mieters.

16. Nichtbereitstellung, Mängel und Vermieterhaftung

Kann der Vermieter das vertragsgemäße Fahrzeug nicht bereitstellen, wird eine gleichwertige Ersatzlösung angeboten, soweit verfügbar. Der Mieter muss ein wesentlich abweichendes Fahrzeug nicht annehmen. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln, Pflichtverletzungen und Leistungsstörungen bleiben unberührt. Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. Im Übrigen besteht eine Haftung nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

17. Bußgelder, Maut und behördliche Anfragen

Der Mieter und die jeweils verantwortlichen Fahrer haben während der Mietzeit die Verkehrs-, Park-, Maut- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bußgelder, Verwarnungsgelder und sonstige behördliche Forderungen treffen die jeweils gesetzlich verantwortliche Person. Wird SchwarzwaldMobil aufgrund eines vom Mieter oder einem berechtigten Fahrer zu vertretenden Verstoßes in Anspruch genommen, hat der Mieter die daraus entstehenden, rechtlich ersatzfähigen Kosten zu tragen. Dies umfasst auch erforderliche und nachweisbare zusätzliche Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, soweit hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ersatzanspruch besteht. Gesondert vom Mieter beauftragte Verwaltungsleistungen können nach vorheriger Vereinbarung berechnet werden. Die Bearbeitung gesetzlicher Auskunftspflichten wird nur berechnet, soweit hierfür im konkreten Fall ein eigenständiger gesetzlicher Vergütungs- oder Ersatzanspruch besteht. Soweit rechtlich zulässig und erforderlich, dürfen die zur Bearbeitung behördlicher Anfragen notwendigen Angaben an zuständige Stellen übermittelt werden.

18. Datenschutz, Gerichtsstand und Schluss

Personenbezogene Daten werden nur auf einschlägiger Rechtsgrundlage verarbeitet. Die Informationen nach Art. 13 DSGVO sind vor oder bei Erhebung der Daten gesondert zur Verfügung zu stellen; eine pauschale datenschutzrechtliche Einwilligung durch Vertragsunterschrift ist nicht vorgesehen. Es gilt deutsches Recht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften nicht entgegenstehen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände und Verjährungsfristen. Für bestimmte Ansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache ist insbesondere § 548 BGB zu beachten. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften; der übrige Vertrag bleibt im gesetzlich zulässigen Umfang bestehen.